



VERKEHRS KONGRESS 2014 SAARBRÜCKEN

Recht | Daten | Sicherheit

Die Dokumentation



DATEN | RECHT | SICHERHEIT

Themen und Referenten

BEGRÜSSUNG

Daniel Fischer
*Fachanwalt für Verkehrsrecht, ACE Vertrauensanwalt,
Vorstandsvorsitzender des ACE Kreis Saarland*

GRUSSWORT

Annegret Kramp-Karrenbauer
Ministerpräsidentin des Saarlandes

VORTRÄGE

Ralf Geisert, *Leiter der saarländischen Verkehrspolizei*
Digitale Dateien im OWi-Verfahren - sichere Erhebung von
Messdaten und sichere Verwaltung von digitalen Daten in der polizeilichen Sachbearbeitung



Tim Geißler, *Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht*
**Die digitale Messdatei im Bußgeldverfahren als Chance einer
erfolgreichen Verteidigung**

Dominik Bach, *Vorstand e.Consult*
Der sichere Datenübertragungsweg im Internet zwischen
Anwälten und weiteren Verfahrensbeteiligten

Prof. Dr. Michael Backes, *Professor für Informationssicherheit
und Kryptographie an der Universität des Saarlandes*
Datensicherheit – Fälschungssicherheit von digitalen Messdaten

Hans-Peter Grün, *öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und
Geschäftsführer der VUT Sachverständigen GmbH*
Digitale Messtechnik im standardisierten Messverfahren – ist der Begriff des standardisier-
ten Messverfahrens noch zeitgemäß? Diskussion am Beispiel ES 3.0 und Vitronic

Dipl. Ing.(FH) Jürgen Vogt, *Sachverständiger, Personen-Zertifiziert nach DIN EN ISO/IEC
17024, 1. Vorsitzender der Deutschen Sachverständigenkammer*
Das belastbare Beweismittel – welche Anforderungen sind an die Zertifizierung/Zulassung
von Messgeräten in der Verkehrsüberwachung als Voraussetzung für einen
zuverlässigen und beständigen Messbetrieb zu stellen?

Hinweise in eigener Sache:

In den Vorträgen dieser Dokumentation wurde von uns das gesprochene Wort sinngemäß wieder gegeben.

VERKEHRS KONGRESS 2015 - 05.06.2015 im Saarbrücker Schloss
(Kapazität max. 200 Teilnehmer!)



Die digitale Messdatei im Bußgeldverfahren als Chance einer erfolgreichen Verteidigung

Guten Tag, meine Damen und Herren.

Ich freue mich, heute hier sein zu dürfen und Sie zu begrüßen. Insbesondere freue ich mich, nach dem ich eben von Herrn Geisert gehört habe, wie hervorragend die Verfahren hier im Saarland organisiert sind, dass, obwohl ich bundesweit tätig bin, relativ wenig Verfahren im Saarland habe. Ansonsten wäre meine Einstellungsquote wahrscheinlich nicht so hoch, wie sie ist.

Ich darf Sie heute mit dem Thema digitale Messdateien im Ordnungswidrigkeitsverfahren und die Chancen einer erfolgreichen Verteidigung erhellen und unterhalten. Ich habe gesehen, wir haben relativ viele Kollegen unter uns und auch einige Sachverständige. Insofern hoffe ich, dass der Vortrag für die Kollegen nicht zu juristisch ist.

Ziel dessen, was ich Ihnen vortragen möchte, ist es zu zeigen, wie meinem Verständnis nach eine moderne, vielleicht auch aggressive Verteidigung aussieht, welche aber zu sehr hohen Einstellungsquoten und auch Freisprüchen führt. Basierend auf dem Wohl und Wehe der digitalen Messdatei und dem standardisierten Messverfahren. Sie werden es mir nachsehen, dass ich die Darstellung, was eine digitale Messdatei ist, nur relativ oberflächlich streife, weil wir im Fortgang des Vortrages oder des Kongresses heute wesentlich qualifiziertere Personen als Sachverständige und auch IT-Sachverständige haben, die das noch mal in Detail erklären werden.

Wozu werde ich heute was sagen? Der rote Faden. Zunächst gebe ich eine kurze Einführung in das standardisierte Messverfahren und die sich daraus ergebenden Angriffspunkte der Verteidigung. Sodann die Grundzüge in der angewandten Praxis. Das Vorverfahren und Chancen der Verjährung. Mein Lieblingspruch ist, wenn ein Mandant kommt und sagt, „Herr Geißler, vielen Dank, dass Sie mir geholfen haben, Sie sind der beste Verteidiger, den ich je hatte“, dann sage ich immer, „nein das stimmt nicht ganz, die Zeit ist der beste Verteidiger, den Sie haben können“. Zu den Fallbeispielen habe ich mir mein Lieblingsmessgerät Poliscan^{speed} rausgegriffen. Dazu beschreibe ich konkrete Messfehler, die ich kurz vorstelle. In Anschluss stelle ich allgemeine Rügen der fehlenden Zulassungsvoraussetzungen dar und dann gehen wir noch mal kurz auf die Zulassungsvoraussetzung BTB Anordnung 18.11 ein.

Ich möchte weder mich noch meine Kollegen als bloße Angreifer sehen, die versuchen Menschen, die zu schnell gefahren sind, vor einer gerechten Strafe zu bewahren. Ich bin aber ein glühender Verfechter des Rechtsstaatsprinzips und insbesondere der Tatsache, dass nur dann eine Strafe verhängt werden sollte, wenn wir nach den uns eigen gegebenen Regeln auch den Schuld- und Tatnachweis führen können. Ich werde noch mögliche Beweisanträge aus der Praxis darstellen und wenn wir dann noch Zeit haben, ein bisschen was zur Datenintegrität und Authentizität und Datensicherheit aus juristischer Sicht sagen. Kurze Anmerkung, den Vortrag und der Inhalt, die da drin dargestellt sind, verschicke ich gerne auf Anfrage per Mail aufgrund der Menge der Folien habe ich davon abgesehen, das ins Handout zu packen. Wenn Sie mir also eine Mail schreiben, schicke ich Ihnen das gerne, weil da auch entsprechende Muster drin sind, die Sie auch verwenden dürfen.

Was ist das standardisierte Messverfahren?

Nach der Rechtsprechung des BGH ist es im Endeffekt ein normiertes Verfahren, bei dem Bedienung, Anwendung, Ablauf nach bestimmten Regeln einheitlich und immer wiederkehrend gleichbleibend durchgeführt werden sollen. Das Ergebnis ist dann, dass wir bei gleichbleibenden Bedingungen ein gleichbleibendes Ergebnis zu erwarten haben und auch dieses dokumentiert werden sollte. Das hat zur Folge, dass wenn ein standardisiertes Messverfahren bei Gericht angenommen oder auch nachgewiesen ist, die Voraussetzungen des Richters für die Fertigung des Urteils deutlich vereinfacht sind. Er muss im Endeffekt nur noch darstellen, welches Verfahren wurde angewandt. Also von mir aus Poliscan^{speed}, Softwareversion XY. Und dann noch mitteilen, welcher Toleranzabzug er, bei welcher gemessenen Geschwindigkeit gemacht hat und sich daraus dann die vorgeworfene Geschwindigkeit ergibt. Das erschwert dem Juristen, dem ein solches Urteil vorliegt und ein standardisiertes Messverfahren tatsächlich angenommen worden ist, die Arbeit zum Beispiel im Rechtsbeschwerdeverfahren, wenn man ein solches Urteil angreifen will. Denn der Darstellungsumfang in dem Urteil ist einfach sehr gering gehalten und es bieten sich wenig Anknüpfungspunkte für eine Rechtsbeschwerde

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

auch bei gestellten Beweisanträgen in der Hauptverhandlung.

Kommen wir zu den Voraussetzungen und den Angriffspunkten, die sich aus dem standardisierten Messverfahren ergeben. Standardisiertes Messverfahren heißt im Wesentlichen Messung nach Bedienungsanleitung messen und vorgehen. Daraus folgt, wenn nach Bedienungsanleitung gemessen worden ist, ist das der Eingangspunkt dafür, dass hinterher diese Standardisierung angenommen werden darf, gegeben.

Was heißt das für den Anwalt? Ich kann nur die richtigen Fragen stellen und überprüfen, ob das, was sich aus der Akte ergibt, bedienungsanleitungskonform ist, wenn ich die Bedienungsanleitung habe oder kenne. Der zweite Punkt ist und da werde ich gesondert drauf eingehen, wie bekommen wir die Messdatei und beziehen diese in das Verfahren ein? Der Unmittelbarkeitsgrundsatz im Strafprozess sagt, ich muss das originäre oder die tatsächlichen Beweismittel in Augenschein nehmen oder sonst in die Hauptverhandlung einführen. Ich darf mich nicht auf Surrogate verlassen. Das heißt, wenn es einen Zeugen gibt, muss ich den vernehmen und darf nicht eine vorhandene Niederschrift verlesen oder in dem konkreten Fall, das werden wir nachher noch sehen, einfach den Ausdruck aus einem Auswerteprogramm in der Akte in die Hauptverhandlung einführen. Das ist zwar im Moment Status quo und viele Richter handhaben das so, ohne Widerspruch der Verteidigung. Aber da muss sich was ändern und da werde ich hoffentlich hilfreiche Ansatzpunkte geben.

Zusammengefasst: Kommt es bei der Messung oder der Durchführung der Messung zu Abweichungen von der Gebrauchsanweisung, steht fest, dass es kein standardisiertes Verfahren mehr ist, was sogar dazu führt, dass es von einer ungültigen Eichung auszugehen ist, sodass entweder höhere Toleranzabzüge im Urteil vorzunehmen sind oder die Messung insgesamt zu verwerfen ist. Das würde ich vielleicht noch erwähnen, die Messung gilt nur dann als standardisiert, wenn der Messbeamte die Bedienungsanleitung auch bei der Messung dabei hat. Diese muss in dem Fahrzeug befindlich sein, damit er möglicherweise darauf zurückgreifen kann. Das ist ein häufiger Punkt, den die Messbeamten nicht wissen oder vor Gericht möglicherweise einfach nicht angeben. Es ist immer eine Frage wert, wenn Sie einen Zeugen im Zeugenstand haben. Fragen Sie ihn mal, wo die Bedienungsanleitung war, als er die Messung durchgeführt hat. Kommen wir zur digitalen Messdatei und den Ausdrucken in der Akte. Hier entsteht ein Spannungsverhältnis derzeit bei Gericht. In den Akten finden Sie immer den Ausdruck der digitalen Messdatei. Entweder als Beweisfoto oder als Bildschirmprint, der aus der Auswertesoftware genommen worden ist.

Fakt ist, in der innerstaatlichen Bauartzulassung und auch verschiedenen Stellungnahmen der PTB dazu steht ausdrücklich drin, nur digitale Messdateien ist das einzige originäre und unveränderbare Beweismittel. Der Ausdruck der Datei oder der Ausdruck des Auswerteprogramms sind nicht als Beweismittel anzusehen. Das Spannungsverhältnis besteht insofern, dass die meisten Richter aus althergebrachter Erfahrung, als es den Nassfilm gab und die Messwerte im Abzug auf Fotopapier in der Akte war, sich damit begnügt haben. Das war damals auch in Ordnung, da das Foto ähnlich wie eine Urkunde das Original darstellt. Bei der digitalen Messdatei ist es anders. Da gibt es im Endeffekt kein Original, weil ich eine Reproduktion nicht nachweisen kann. Die kann ich halt beliebig oft vervielfältigen und jede Reproduktion ist quasi das Original. Deswegen sagt man die Verbildlichung der Datei reicht eben nicht aus, da man nicht prüfen kann, ob der Inhalt des Bildes mit den Daten übereinstimmt. Wenn Sie ein Verfahren haben, bei dem der Richter in der Akte bisher nur den Ausdruck hat, versuchen Sie das Gericht dazu zu zwingen, die digitale Messdatei beizuziehen und hinterher auch im Verfahren Augenschein zu nehmen. Denn nur darüber kann tatsächlich auch über sachverständige Hilfe nachgewiesen werden, sind die Daten, die in dieser Datei drin sind, identisch mit dem, was im Ausdruck ist und sind die Daten auch richtig ermittelt worden, weil sich in der Messdatei auch die Messwerte befinden. Wie das funktioniert, dass man die Behörde oder auch das Gericht dazu zwingt die Daten herauszugeben, werde ich gleich noch zeigen.

Die Inaugenscheinnahme der digitalen Messdateien in der Hauptverhandlung, stellt das Gericht vor erhebliche Probleme. Das muss man mal ganz klar sagen. Der Richter hat vielleicht die digitale Messdatei auf der CD-ROM oder auf dem Stick oder in der Akte. Er will dann aber trotzdem in der Hauptverhandlung das Messbild oder den Ausdruck verlesen oder in Augenschein nehmen. Ich widerspreche dem regelmäßig. Da habe ich einen Vordruck für. Da trage ich nur noch das Messgerät ein, und an welchem Hauptverhandlungstag das geschieht. Ich reiche den Antrag zur Akte und lass mir einen Gerichtsbeschluss darüber geben, dass ich der Inaugenscheinnahme und der Verlesung widerspreche, und beantrage gleichzeitig die Inaugenscheinnahme der digitalen Messdatei.

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Wenn der Richter nicht in Gefahr laufen will, dass ich ihn erfolgreich in der Rechtsbeschwerde aufheben lassen, wird er sagen, okay, ich guck mir das jetzt an. Dann holt er sein Laptop, steckt die DVD da rein und sieht nichts, weil ihm nämlich das Auswerteprogramm fehlt. In dem Augenblick bricht er dann die Hauptverhandlung ab und bemüht sich erst mal darum, dass er das Auswerteprogramm bekommt. Das ist für den Anwalt auch nicht ganz uninteressant. Ein zweiter Hauptverhandlungstermin, gibt wieder neue Gebühren. Ist aber für den Richter halt auch ein erheblicher Mehraufwand, der ganz häufig dazu führt, dass er dann sagt, okay, ich beende das Verfahren hier und stelle das ein. **Die digitale Messdatei ist das einzige originäre und unveränderbare Beweismittel.**

Was bedeuten diese Grundätze, die ich Ihnen gerade gezeigt habe konkret für das Vorverfahren? Also auch in dem Bereich, wo wir noch nicht bei Gericht sind gilt, Zeit ist der beste Verteidiger, das habe ich zu Anfang schon gesagt. Die Vorgehensweise, wie ich mir Informationen besorge, kostet Zeit. Das führt ganz häufig dazu, dass die Verfahren in die Verjährung laufen. Man muss wissen, die Verjährung im fließenden Verkehr für solche Sachen ist sehr kurz. Die beträgt nur drei Monate. Gerechnet ab dem Tattag und wird nur durch entsprechende im Gesetz vorgesehene verjährungsunterbrechende Handlungen unterbrochen und beginnt dann neu zu laufen. Zum Beispiel die Anhörung des Betroffenen. Das kann bei einer Lasermessung vor Ort sein oder später durch Übersendung des Anhörungsbogens. Ab dann laufen die drei Monate. Und wenn das Verfahren durch die Widerwilligkeit der Behörde verlängert wird, weil mir die entsprechenden Informationen nicht gegeben werden, die mir vom Gesetz her zustehen, kann es durchaus passieren, dass die Verfahren verjähren, weil nicht rechtzeitig eine neue verjährungsunterbrechende Maßnahme durchgeführt wird.

Der erste Schritt, wenn der Mandant zu Ihnen kommt ist, dass Sie Akteneinsicht anfordern. Wie sollte die Akteneinsicht aussehen? Ich habe hier mal ein Muster reingenommen, wie es viele meiner Kollegen verwenden. Die bestellen sich und dann liest man die Vollmacht und wird anwaltlich versichert und sie beantragen allgemein Akteneinsicht. Dann passiert Folgendes, wir haben gehört, das Saarland übersendet schon deutlich mehr Informationen mit der Akte, als das eigentlich üblich ist. Das ist schon mal ein ganz passabler Anfang. Ist aber bei Weitem nicht ausreichend, was ich brauche um anständig zu verteidigen. Deswegen empfehle ich von Anfang an eine deutlich umfangreichere Bestellung zu übersenden und zu konkretisieren, was ich mit der Akteneinsicht alles möchte. Das ist jetzt einfach mal so ein Überblick darüber wie ich es standardmäßig anfordere. Ich variere das je nach Messgerät und wie gut ich die Behörde kenne, das werden Sie gleich sehen z.B. unter anderem auch der Antrag auf Übersendung der Bedienungsanleitung. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt. Das ist einer der beiden Angriffspunkte, die ich vorhin erwähnt habe. Ich halte das aber für sinnvoll, weil von dieser Liste werden Sie in der Regel maximal vier bis fünf Punkte bei der ersten Aktenübersendung mitgeliefert bekommen. Ich habe hier bei Punkt 8, schon direkt die Übersendung der digitalen Falldatei mit den entsprechenden dazugehörigen Geräteschlüssel und die Übersendung der Falldaten aufgenommen. Ich fordere schon die gesamte Fallliste an, um überprüfen zu können, ob eine Plausibilitätsüberprüfung durch den Sachverständigen möglich ist, oder ob ich vielleicht einen Serienfehler darüber aufdecken kann. Ich erkläre der Behörde auch, warum ich das gerne hätte. Nämlich, dass es sich dabei um das einzige originäre Beweismittel handelt und wenn sie mir das nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt übersenden, füge ich direkt ein, dass ich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch stelle. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt und ein tolles Angriffsmittel.

Denn die Behörden weiß ganz häufig nicht, wie diese Übersendung der Akte an das Gericht zur Entscheidung über mein Akteneinsichtsbesuch unter Verjährungsgesichtspunkten wirkt. Jetzt bekomme ich die Akte und stelle fest, von meinen angeforderten 8 Punkten fehlen 5, 4 oder auch nur einer. Egal. Meistens fehlt die digitale Messdatei, weil die wird sehr ungern rausgegeben. Dann geht es weiter, dass ich eine sogenannte Vollständigkeitsrüge hinsichtlich der Akteneinsicht erhebe. Die sieht dann wie folgt aus. Man begründet noch mal, warum an einen entsprechenden Teil aus der Akte braucht und stellt erneut den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Ich habe das jetzt auf die digitale Messdatei abgestellt, aber das funktioniert genauso auch mit der Bedienungsanleitung. Ich habe ja vorhin gesagt, erfolgreich verteidigen können Sie nur, wenn Sie die Bedienungsanleitung kennen und ich gehe nicht davon aus, dass die meisten Kollegen hier im Besitz aller Bedienungsanleitungen hier für die Messgeräte auch im Hinblick auf die jeweilige aktuelle Softwareversion sind. In den Anfängen meiner Tätigkeit war ich noch so dumm und habe die Hersteller angeschrieben und habe die Bedienungsanleitungen gekauft. Die haben dann 1200 - 1500 Euro gekostet und ich habe so im Abstand von sechs Monaten festgestellt, das war ganz schlecht angelegtes Geld, weil es gibt auch Nachträge dazu. Heute bin ich schlauer und lasse mir die Bedienungsanleitungen immer umsonst zuschicken. Auch wenn ich sie vielleicht gar nicht mehr brauche, weil ich sie schon habe. Aus verfahrenstechnischer Sicht ist ganz interessant

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

zu sehen, wie die Behörde sich dazu stellt. Die wehrt sich in der Regel und sagt urheberrechtliche Bedenken würden dem entgegenstehen. Es gibt eine Fülle von Entscheidungen dazu, dass sie einen Anspruch darauf haben, dass ihnen die Bedienungsanleitung dafür zugesandt wird. Da habe ich das noch mal zusammengefasst. Da unten kommt ein sehr, sehr lesenswerter Aufsatz, zumindest für Juristen und auch für Sachverständige. Wenn Sie den gelesen haben, bin ich mir sicher, dass es Ihnen gelingt, die Bedienungsanleitung anzufordern und auch übersandt zu bekommen. Die Grundzüge, die da drin sind, gelten aber genauso auch für die digitale Messdatei. Die digitale Messdatei mit den dazugehörigen Token ist Ihnen herauszugeben, weil es das einzige unveränderbare Beweismittel ist und Sie auf jeden Fall den Anspruch haben, sich damit ausreichend auseinanderzusetzen. Auch mit einem gehörigen Zeitvorsprung oder Ablauf vor der Hauptverhandlung. Es muss die Möglichkeit gegeben werden, das auszuwerten, ansonsten kann die Verletzung rechtlichen Gehörs und Verletzung der Akteneinsicht und auch die Beschneidung von Verteidigerrechten erfolgreich vortragen.

Was ist der Vorteil dieses Verfahrens? Zum Einen Zeitgewinn. Zum Zweiten habe ich gesagt, möglicherweise haben die Handlungen der Behörde in der Zwischenzeit macht, keine verjährungs-unterbrechende Wirkung. Und das ist das Entscheidende, die Abgabe auf meinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG an das Gericht hat keine verjährungsunterbrechende Wirkung. In § 31 OWiG, da ist geregelt, wie lange die Verjährungszeit ist und in § 33 ist geregelt, was verjährungsunterbrechende Maßnahmen sind. Da steht in § 33 Absatz 2 Ziffer 10, dass nur die Abgabe nach § 69 Absatz 3 Satz 1 nämlich zum Zweck der Entscheidung über den erhobenen Einspruch verjährungsunterbrechende Wirkung hat. Das ist bei den Behörden, dafür Statistik drüber, ich würde mal sagen in 70 Prozent der Fälle so nicht bekannt. Die glauben jede Abgabe ans Gericht, denn die kennen nur diese Abgabe nach § 69 OWiG an das Gericht, unterbricht die Verjährung. Dem ist aber nicht so. Also die Abgabe nach § 62 unterbricht nicht die Verjährung. Nur die Abgabe nach § 69 Absatz 3 würde die Verjährung unterbrechen. Wenn das passiert, ist der praktische Lauf so, die geben die Akte an das Gericht ab. Der Richter guckt sich das an und sagt, das habe ich noch nie gesehen. Ist kompliziert, da entscheide ich später drüber. Dann legt der das erst mal beiseite. Ich würde aus meinem Gefühl sagen, das dauert vier bis sechs Wochen bis der Richter über diesen Antrag entschieden hat, ob mein Akteneinsichtsrecht zu erweitern ist oder nicht. Das macht häufig den Unterschied aus zwischen verjährt oder nicht verjährt. Jetzt entscheidet der zu meinen Gunsten. Er gibt die Akte wieder zurück an die Behörde und sagt, liebe Behörde, gib dem Herrn Geißler die digitale Messdatei oder die Bedienungsanleitung. Das dauert wieder drei Wochen bis ich die habe. Dann kann ich da noch was zu schreiben und erst dann geht die Akte nach § 69 Absatz 3 ans Gericht und ich gebe Ihnen Brief und Siegel, in den meisten Fällen ist dann die Verjährung eingetreten. Was passiert, wenn die Behörde meinem Antrag auf Akteneinsicht oder erweiterter Akteneinsicht nicht stattgibt und auch dem Gericht, das zur Entscheidung nicht vorlegt, sondern eigentlich antragswidrig nach § 69 Absatz 3 vorliegt. Dann ist gegenüber dem Gericht ein Widerspruch zur Eröffnung oder zur Fortsetzung der Hauptverhandlung anzubringen.

Ich habe das mal im Muster damit reingepackt. Im Wesentlichen lautet die Begründung so, dass der Antrag auf Akteneinsicht vorher gestellt worden ist und dass die Nichtentscheidung dann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs für den Mandanten und auch für den Anwalt darstellt und dass zunächst über diesen Antrag zu entscheiden ist. Ich habe das jetzt in der letzten Zeit, ich glaube acht oder neun Mal in der Praxis gehabt. Die Gerichte haben immer die Akte zurückgesandt und zum Zweck der Vorabentscheidung über den erstgestellten Antrag. Noch ungeklärt ist, ob diese versehentliche falsche Abgabe der Behörde an das Gericht nach § 69 111 und die Rückverweisung zur Entscheidung im 62er Antrag die Verjährung unterbricht oder nicht. Da bin ich gespannt, da kann ich leider aus der Praxis nichts sagen, aber die erste Rechtsbeschwerde ist gerade in der Mache. Da gucken wir mal, was das Gericht dazu sagt. Meine Tendenz ist, dass sie sagen, wir müssen das auslegen und eine Fehlbezeichnung durch die Behörde führt nicht dazu, dass es eine wirksame Unterbrechungshandlung ist. Ich hoffe und tendiere dazu, dass das Oberlandesgericht in Düsseldorf entscheiden wird, dass eben keine verjährungsunterbrechende Handlung darin zu sehen ist.

Was ist zu tun, wenn die Daten und der Token da sind? Wenn die Datei und der Token da sind, da kommt dann die VUT oder die Kollegen hier im Raum ins Spiel. Natürlich wird sich der Anwalt erst mal das Messbild angucken und schauen, ob er aus der Erfahrung heraus irgendwelche Anhaltspunkte finden kann, dass da eine Reflexionsmessung vorliegt, eine Knickstrahlungsmessung, oder dass der Auswerterahmen falsch gesetzt ist. In vielen Fällen ist es aber so, ich habe mehrere hundert Verfahren pro Jahr, die ich bearbeite in dem Bereich, dass auch ich nicht immer alles auf den ersten Blick erkenne und überrascht bin, was der Sachverständige feststellt. Deswegen, wenn eine Rechtsschutzversicherung drin ist, rate ich dazu, die Datei einfach sachverständig

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

überprüfen zu lassen, weil man definitiv darüber neue Erkenntnisse bekommt. Sei es in Bezug auf konkrete Messfehler oder über Fehlfunktionsweisen oder Probleme des Messgerätes in Hinblick auf die rechtliche Akzeptanz und Nachprüfbarkeit des Verfahrens insgesamt.

Jetzt, da haben wir letztens auch auf einer Fachkonferenz drüber gestritten mit anderen Kollegen, muss ich mir eine gesonderte Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung einholen oder nicht? Der überwiegende Tenor ist, ich muss die nicht einholen. Es gibt aber häufig Probleme hinterher bei der Abrechnung, wenn ich das nicht getan habe. Dann muss ich dreimal schreiben, bis die dann einsehen, dass das mit der ursprünglich erteilten Deckungszusage auch das Gutachten mit abgedeckt ist. Deswegen erweitere ich die Deckungszusage immer, bevor ich das Gutachten einhole. Schilder denen, warum ich das abgeben möchte in drei Zeilen und dann bekomme ich auch in 100 Prozent der Fälle immer die Deckungszusage für die Einholung des Gutachtens.

Jetzt liegt das Gutachten hinterher vor. Das muss ich auswerten. Je nachdem, was der Sachverständige festgestellt hat, stellt sich für die mich Frage, lege ich das Gutachten offen und übersende das mit einem Beweisantrag oder mit meinem Einspruchsschreiben schon an die Behörde oder nehme ich einfach nur die Erkenntnisse aus dem Gutachten und baue die in einen entsprechenden Beweisantrag um, um das Verfahren darüber zu beeinflussen? Das ist meines Erachtens abhängig vom Inhalt des Gutachtens. Das muss man individuell beurteilen. In vielen Fällen, wenn der Sachverständige einen konkreten Fehler festgestellt hat, übersende ich das mit. Wenn es wie beim Poliscan^{speed} relativ häufig der Fall ist, dass es um grundsätzliche Fragen der Funktionsweise oder der Zuverlässigkeit und der Nachprüfbarkeit der Messung geht, dann füge ich das Gutachten nicht bei, sondern übertrage die Quintessenz des Gutachtens nur in meinen Beweisantrag und stelle das als Beweisbehauptung auf und beantrage dann, das durch einen gerichtlich bestellten öffentlich und vereidigten Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Kommen wir zu meinem Lieblingsmessgerät dem Poliscan^{speed} von Vitronic und den konkreten Messfehlern. Da möchte ich Ihnen wie eben schon angesprochen die Fälle der Fleher Brücke vorstellen. Die ist allerdings in Düsseldorf in der schönsten Stadt am Rhein, nicht in Köln, in der verbotenen Stadt. Aber es sei Ihnen aus dem Saarland nachgesehen.

Fälle Fleher Brücke. Was ist das? Wuppertal liegt so ungefähr 25-30 km von Düsseldorf weg. Und wir bekommen regelmäßig auch Ordnungswidrigkeitenverfahren von Düsseldorf. Mitte letzten Jahres habe ich festgestellt, da wurde die gerade neu in Betrieb genommen, dass ich auf einmal innerhalb kurzer Zeit sieben, acht Verfahren aus Düsseldorf bekommen habe. Ich habe mich ordnungsgemäß bestellt und zwei Wochen später kriegte ich in allen Verfahren die Mitteilung, das Verfahren ist eingestellt. Nur auf die bloße Bestellung hin. Ich habe nichts, gar nichts anderes getan oder machen müssen. Wir geben unsere Verfahren in ein Programm ein um sehen zu können, wie erfolgreich wir in Hinblick auf bestimmte Messstellen waren und da ging bei meinem Programm so eine Warnlampe an und sagte mir, hier guck mal, sieben Verfahren, sieben Einstellungen. Da habe ich gedacht, du bist gut, aber so gut bist du nicht. Da muss was anderes sein. Ergo habe ich mir bei den eingestellten Verfahren die Akten kommen lassen. Das darf man auch, wenn das Verfahren eingestellt ist. Macht man meist aber nicht da normalerweise der Mandant glücklich ist. Aber in dem Fall war ich einfach neugierig und wollte mal wissen was ist da mit der Messstelle los und wir haben dann festgestellt, dass dort die Auswertrahmen bei zumindest bei einem der Messgeräte nämlich von Düsseldorf in Richtung Neuss an wirklich sehr ungewöhnlichen Stellen auf den Fahrzeugen platziert waren und in einer Häufigkeit, wie man das normalerweise nicht sieht und das halt auch in zwei Fällen andere Messauffälligkeiten gegeben hat. Ich konnte natürlich die Verfahren leider dem Sachverständigen nicht zuführen, weil da hätte ich keine Deckungszusage mehr bekommen, also muss ich auf die nächsten warten.

Was haben wir gemacht? Wir haben die Presse informiert. Die haben dann ein bisschen recherchiert und gebohrt. Mit dem Ergebnis, dass die Stadt einräumen musste, dass im Zeitraum von Juni bis August von den insgesamt gemessenen 4.500 Verstößen freiwillig 292 eingestellt worden sind, weil man in dieser Zeit eine nicht mehr zugelassene Auswertesoftware benutzt habe und bei der Überprüfung dann im Nachhinein dann mit der zugelassenen Auswertesoftware diese Fälle ausgesondert worden sind. Das ist die offizielle Erklärung. Meiner Meinung nach ist diese Erklärung deutlich geschönt und entspricht nicht den Tatsachen. Weil ich alleine von diesen 292 Fällen ungefähr 15 habe, die nachträglich eingestellt worden sind. Das kann von der flächenmäßigen Verteilung, wie die Fälle sich auf Anwälte verteilen, statistisch gesehen schon gar nicht sein. Unabhängig davon bin ich der Meinung, dass wenn in einem Zeitraum von zweieinhalb Monaten diese Messung mit einer nicht mehr zugelassenen, von der PTB nicht mehr zugelassenen Software überprüft worden sind, ist das Verfahren

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

rechtsfehlerhaft. Es wird mit einer nicht zugelassenen Software die Auswertung betrieben und wie der nächste Fall gleich zeigt, die Wahrscheinlichkeit, dass bei Anwendung der zugelassenen Software dieser Fall gar nicht mehr beanzeigt werden dürfen, sehr hoch ist. Eigentlich hätten die alle 4.000 Verfahren einstellen müssen. Da hat es aber wahrscheinlich innenpolitischen Druck gegeben, wo man gesagt hat, das können wir nicht machen. Wir haben 8 dieser Säulen aufgestellt. Ich glaube einer der Säulen kostet an die 300.000 Euro. Die haben innerhalb der ersten sechs Monate vier Millionen Euro in die Stadtkasse von Düsseldorf gebracht und kalkulieren auf ein komplettes Jahr bei regelmäßigem Betrieb 8.5 Millionen Euro Mehreinnahmen. Wenn man diese Messstelle nur zwei Monate mal vom Betrieb nehmen müsste, ist der wirtschaftliche Ausfall für die Stadt Düsseldorf so immens, dass das auch Köpfe kosten würde. Das ist aber der Punkt, wo wir noch dran arbeiten.

Der Mandant hat die Fleher Brücke auch stadtauswärts befahren. Er hat den Bußgeldbescheid bekommen. Darin einen Monat Fahrverbot und ich glaube eine Geldbuße von 150 Euro. Er hat den Bußgeldbescheid akzeptiert. Er hat keinen Einspruch eingelegt und hat dann auch den Führerschein abgegeben. Einen Tag später sieht er im WDR einen Beitrag, wo ich über die Problematik der Fleher Brücke gerade was sage und darüber Bericht erstattet wird und er sagt, da bin ich auch geblitzt worden, ich rufe den mal an. Er hat angerufen, hat mir seinen Fall rüber geschickt. Ich habe gesagt, das ist ja rechtskräftig. Sie haben den Führerschein schon abgegeben. Wir versuchen mal ein Wiederaufnahmeverfahren. Das ist in Ordnungswidrigkeitensachen äußerst selten. Dafür gibt es aber die Möglichkeit, wenn die Geldbuße hoch genug ist und ein Fahrverbot verhängt wurde, und da das Messbild so auffällig war, habe ich gedacht, da wird der Sachverständige schon neue Tatsachen finden, womit ich das Wiederaufnahmeverfahren wieder betreiben kann. Ich habe dann als Erstes einen Aussetzungsantrag für die Vollstreckung des Fahrverbotes gestellt. Dem ist auch stattgegeben worden. Der hat nach acht Tagen oder zehn Tagen seinen Führerschein wieder bekommen und durfte bis zum Abschluss des Verfahrens auch erst mal fahren.

Dann haben wir die Auswertung über die VUT gemacht und da kam dann Folgendes bei raus. Bei Anwendung der nicht mehr zugelassenen Auswertesoftware 3.38.0 wurde das Messergebnis wie Sie da sehen so angezeigt. Da sieht man auch noch den Auswerterahmen. Das Foto wird vollumfänglich dargestellt und links sind die entsprechenden Falldaten. Bei Anwendung der zu dem Zeitpunkt zugelassenen und der einzig zu verwendenden Software der Version 3.45.1 war das zu sehen. Die Auswertesoftware hat die Messung als unverwertbar selbstständig verworfen. Warum die das gemacht hat, kann ich Ihnen nicht genau sagen. Da arbeiten wir noch dran, das rauszufinden. Ich nehme aber an, dass es was mit der Positionierung des Auswerterahmens zu tun hat und dass hier die Möglichkeit besteht, dass in dem danebenliegenden recht großen Feldstück des Auswerterahmens sich auch Fremdfahrzeuge befinden könnten und in dem Fall - nur theoretisch - der Rahmen so groß ist, dass da auch Fremdfahrzeuge drin sein können und das System aus diesem Grund möglicherweise die Messung als unverwertbar verworfen hat. Der Fall ist vor zwei Wochen zu Ende gegangen. Dem Wiederaufnahmeverfahren ist stattgegeben worden und es hat eine Einstellung stattgefunden mit voller Kostenübernahme durch die Staatskasse und dem Zuspruch einer Entschädigung nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz. Das heißt, für die Zeit der Entziehung der Fahrerlaubnis, für die Verbüßung des Fahrverbotes von den 10 Tagen ist der Mandant zu entschädigen. Er ist ein Geschäftsführer aus Düsseldorf, der als er den Führerschein abgegeben hat, jemanden angestellt hat mit Personenbeförderungsschein. 3.500 Euro brutto hat der für den Monat bekommen. Die darf die Stadt Düsseldorf jetzt zahlen.

Wenn der Sachverständige keine konkreten Fehler feststellt, ist es so, dass gerade dieses Messgerät in ganz erheblichem Umfang von Juristen und Sachverständigen kritisiert wird. Sie müssen sich das so vorstellen, man darf nicht reingucken, wie es funktioniert, auch der Richter nicht. Sie kriegen einen Geschwindigkeitswert vorgegeben, der 120 sein soll und sobald man versucht zu rekonstruieren, was hat das Messgerät gemacht, wird man bei den Erkenntnissen der allgemeinen Funktionsweise gestoppt. Also es erfolgen Laserabtastungen, die ein Umgebungsbild erstellen. Die registrieren was für ein Fahrzeug kommt. Ob das ein Pkw, Lkw oder Motorrad ist. Eigentlich soll auch registriert werden auf welcher Spur sich das befindet. Es soll registriert werden, ob Beschleunigungen, Geschwindigkeitsverringerungen oder gleichbleibende Geschwindigkeit erfolgt und diese Daten, die die Laser abtasten, gehen in eine Messdatei ein. Korrigieren Sie mich, aber ich meine zwischen 15 und 25.000 Messpunkte, die über eine Messstrecke, die eigentlich 10 m betragen soll, gebildet werden. Der Sachverständige kann aber von diesem, ich sage das sind 25.000 Messkunden, bei der Auswertung der uns überlassenen Datei nur 5 Messpunkte öffnen und einsehen, aus denen sich überhaupt keine Rekonstruktion ermöglicht.

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

Was ist gemessen worden? Wo ist gemessen worden? Sind die Messwerte eigentlich richtig? Deswegen bestehen ganz erhebliche Bedenken gegenüber der Zulassungsfähigkeit dieses Gerätes, weil die PTB selber entsprechende Voraussetzungen geschaffen hat, wo drin steht, wie ein solches Messgerät zu funktionieren hat und zum Beispiel wo ein Registerfoto zu erstellen ist. Ich habe mal, um ein bisschen polemisch und plakativ zu sein, Aussagen anderer Sachverständigen, die ich aus Veröffentlichungen und eigen geführten Verfahren habe, mal dargestellt. Also der Herr Löle sagt, „es gibt Tage, da passt bei dem Messgerät alles und es gibt Tage, da sind Fehlerquoten, dass es kracht“. „Im Moment kann man als Sachverständiger nur sagen, tut mir leid, ich kann die Messergebnisse nicht überprüfen“.

Dennoch muss man sagen, es gibt es viele Gerichte und das ist meines Erachtens nach wieder rechtspolitisch zu sehen, die solchen Einwänden gegenüber kritisch stehen und das nicht aufklären wollen. Ich habe mich vor zwei Wochen mit einer Richterin aus Düsseldorf unterhalten bei der ich jetzt fünf Mal war immer mit solchen Einwendungen. Die sagt, „ich sehe das genauso wie Sie, ich würde das auch gerne mal aufklären, aber es gibt eine hausinterne Anordnung, die besagt, wir behandeln die Poliscan^{speed} Verfahren so, wie das Oberlandesgericht Düsseldorf. Nämlich als standardisiertes Messverfahren, bis das Oberlandesgericht Düsseldorf seine Auffassung revidiert oder diese Feststellung in Frage stellt“. Da habe ich gesagt, das ist aber schade, weil 80 Prozent der Fälle, die man so hat sind nicht rechtsbeschwerdefähig und ich würde das gern mal vom OLG prüfen lassen. Dann hat sie gesagt, „ich tu Ihnen einen Gefallen, ich verurteile Ihren Mandanten hier, weise Ihren Beweisantrag ab, aber erhöhe die Geldbuße soweit, dass Sie in Rechtsbeschwerde gehen können“. Da habe ich gesagt, das ist prima. Habe ihr die Hand geschüttelt. Wir sind so auseinander gegangen. Sie hat meinen Mandanten dann zu einer Geldbuße von 300 Euro verurteilt. Die Differenz zu dem, was gegen Erhöhung der Geldbuße unter Wegfall des Fahrverbotes zu zahlen war habe ich übernommen. Ich führe das Verfahren für den Mandanten weiter und dann gucken wir mal, was das OLG macht. Der ist bis jetzt auch schon happy, weil er darf weiter fahren so oder so und wenn wir dann hinterher was spannendes rausfinden, ist das das i-Tüpfelchen obendrauf. Wir gucken mal, was das OLG zu den neuen Tatsachen sagt.

Die PTB sagt in der Anforderung 18.11., wo es um die Zulassung geht, das Registerbild muss die Zone der Messwertbildung darstellen. Was heißt das? Die Sachverständigen werden schmunzeln. Das ist offensichtlich was das heißt. Aber anders als bei den alten Messgeräten oder bei anderen herkömmlichen Geräten nicht unbedingt offensichtlich. Es soll heißen, dass wo der Geschwindigkeitswert gebildet wird auch das Foto erfolgen soll damit eine Synchronität zwischen Geschwindigkeitswert und Bild besteht. Bei dem Poliscan^{speed} ist es aber so, dass der Geschwindigkeitswert 70-50 Meter, man fährt auf die Messstelle zu, also abnimmt, 70-50 Meter vor der Kameraposition der Messwert gebildet wird und über eine Strecke von 10 m erstellt werden soll. Und erst dann errechnet das Gerät, wo befindet sich das Fahrzeug in 1,2 Sekunden? Das muss ungefähr auf Höhe der Kamera sein. Dann löse ich das Foto aus. Und wenn alles richtig war, sollte der Messrahmen an der von der Auswerteordnung vorgeschriebenen Position sein. Es ist aber Fakt, das Bild wird nicht an der Stelle gemacht, wo der Messwert gebildet wird. Der Messwert wird bei Meter 70-60 oder 60-50 Meter gebildet und das Bild wird erst 50 Meter weiter hinten aufgenommen. Auf 50 Metern kann relativ viel passieren. Da kann ein Motorrad die Spur wechseln. Der Mandant kann auch die Spur wechseln. Es gibt 1000 denkbare Konstellationen, die sich auf diesen 50 Metern ereignen können und die hinterher das Bild im Verhältnis zum Messwert verfälschen oder verändern und wenn man mir nicht die Möglichkeit gibt zu eruieren, was geben die Daten her? Was ist in der Datei drin? Dann kann ich auch nicht mehr feststellen, ob der Wert, der als Zahl ausgewiesen ist, hinterher tatsächlich richtig in das Bild übertragen wird. Das ist im Endeffekt das, wo ich vorhin dafür plädiert habe zu sagen, bitte sehen Sie uns nicht als Fall- oder Verfahrenszerstörer an, die versuchen Ordnungswidrigkeitentäter ungeschoren davon kommen zu lassen.

Das Bundesverfassungsgericht sagt, es muss die Möglichkeit geben, entsprechende strafrechtliche relevante oder ordnungswidrigkeitenrelevante Vorwürfe zuverlässig nachträglich richterlich kontrollieren zu lassen. Genau das ist der Einwand, den man auch im Rahmen der Beweisanträge meines Erachtens nach immer und immer wieder gegenüber den Gerichten vortragen muss. Der Richter muss erkennen, ich bin ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und soll neutral entscheiden nach freiem und nach meinem eigenen Gewissen und meinem Kenntnisstand. Und wenn es ihm reicht, dass man ihm sagt Eins und Eins ist Vier und er glaubt das, ohne das nachzurechnen, dann erfüllt er seine Dienstpflicht nicht. er muss das nachprüfen können. Und wenn hier das Lasermessgerät sagt, die sind 145 gefahren, ich sage dir aber nicht, wie ich den Wert ermittelt habe und ich lasse es auch nicht überprüfen, dann muss der Richter sich schlau machen. Darauf müssen Sie

ihn hinweisen, dass er die Anordnung erteilt, dass die erweiterten Messdaten freigegeben werden und dass ein Sachverständiger das überprüfen kann, um seine eigene Überzeugungsbildung zu verfestigen und auch begründen zu können.

Ich komme noch mal eben auf Einwendungen, die genau mit dieser nachträglichen Richtigkeitskontrolle zu tun haben, zu sprechen. Hier ein Zitat aus einem Aufsatz von Herrn Löle: „Besonders misslich und auch nicht nachvollziehbar ist, warum nicht verwertbare Messungen oder zu verwerfende Messungen von dem Gerät gespeichert werden. Die tauchen zwar in einer Fallliste auf, dass es sie gegeben hat und dass sie verworfen wurde. Daten darüber werden aber nicht gespeichert. Diese wären aber für den Sachverständigen bei Betrachtung der gesamten Messreihe von Bedeutung, um feststellen zu können, ob es einen systematischen Fehler vielleicht gibt.“ Das werden Sie auch gleich sehen. Ich habe eine Auswerteliste von der Fleher Brücke beigefügt. Da sieht man das noch mal ganz schön. Vorher möchte ich noch kurz einfügen, es gibt Gerichte, die offen sind und sich mit dieser Thematik beschäftigen. Es gibt vier, fünf Entscheidungen zu Poliscan^{speed}, die sagen, hier werden rechtsstaatliche Grundsätze verletzt und eine nachträgliche Richtigkeitskontrolle ist eben nicht möglich und in dem Verfahren sind mit sehr guten und lesenswerten Begründungen, die Betroffenen auch jeweils freigesprochen wurden. Das ist also zweimal Berlin, Amtsgericht Tiergarten und Amtsgericht Königswusterhausen hat auch eine Entscheidung veröffentlicht dazu, die ich inhaltlich jetzt nicht noch mal vortragen will.

Zu mögliche Beweisanträge, wie kann so was aussehen?

Dass ist vielleicht für die Juristen unter Ihnen, die hinterher das Skript anfordern interessant. Ich habe mir im Endeffekt diese Urteile und die Erkenntnisse, die ich von den Sachverständigen gewonnen habe, zur Grundlage genommen und habe alle Tatsachenanknüpfungspunkte, die sich daraus ergeben, mal in positive Beweisbehauptungen eingebunden und dann auch hinterher jeweils begründet. Man muss dazu sagen und wissen, die meisten Gerichte verwerfen Ihnen Beweisanträge, die sich auf die Zulassungsfähigkeit oder auf die Zulassung des Messgerätes beziehen mit dem Hinweis darauf, dass es für die Sachaufklärung nicht erforderlich ist, weil das Gerät hat eine Zulassung. Bitte wende dich an das Verwaltungsgericht und fechte die Zulassung an. Deswegen ist es wichtig aus diesen Überlegungen, die dahinter stehen, eine positive Beweisbehauptung zu bilden, die sich auf den konkreten Fall bezieht und eine fehlerhafte Funktionsweise des Messgerätes behauptet.

Ich kann Ihnen aus Erfahrung sagen, wenn Sie global behaupten, das Messgerät erfülle nicht die Zulassungsvoraussetzungen, kriegen Sie das um die Ohren gehauen. Wenn Sie das mit konkretem Tatsachenbezug machen, stellt das Gericht das Verfahren ein, wenn es die Messstelle halten will. Bei der Fleher Brücke zum Beispiel, das kann ich sagen, habe ich so 60 Verfahren im Moment und in den letzten zwei Wochen habe ich vier Verfahren in den Hauptverhandlungen gehabt, die sind alle eingestellt worden. Ich habe bei der Fleher Brücke bisher eine einzige Verurteilung durch einen Bußgeldbescheid, die wir hinnehmen mussten, weil da war die Messung ausnahmsweise mal korrekt. Alles hat gepasst. Ansonsten habe ich bei den ganzen Verfahren nur Einstellungen und bisher keine weitere Verurteilung. Es laufen noch einige, 20, 25, vielleicht 30 die hängen, wo die Hauptverhandlungen noch kommen. Aber alle anderen Verfahren sind bisher eingestellt worden. Insbesondere auch die Wiederaufnahmeverfahren. Ich habe jetzt zwei Wiederaufnahmeverfahren, die erfolgreich waren, die durch Einstellung beende! wurden aufgrund dieser konkreten Tatsachenbehauptung, die man über der Messreihe und der Messtfunktion nachwiesen hat.

Es ist so, dass die gebildeten Messwerte an sich einheitlich mit der Messdatei und auch dem Registerfoto verknüpft sein sollen. So die Zulassungsverordnung. Und das heißt, die sind eigentlich verschmolzen und können dadurch nicht zufällig oder nachträglich verändert werden. Das hat auch was mit der Datensicherheit zu tun, aber diese Verschmelzung sollte der Zulassung nach gegeben sein. Jetzt haben wir an den Fällen Fleher Brücke oder anderen Poliscan^{speed} Fällen Folgendes festgestellt. Werte ich die Messung mit der alten nicht mehr zugelassenen Software aus, stellt sich der eingblendete Messrahmen an der Stelle - ziemlich mittig auf dem Fahrzeug - dar. Werte ich mit der neuen Software aus, die jetzt zugelassen ist, ist der Rahmen auf einmal viel größer und an einer anderen Stelle. Meinem Verständnis nach ist es so, dass wenn die Voraussetzungen, die hier oben unter Ziffer 2 genannt ist, wenn eine Verschmelzung und Verbindung, die unwiderruflich in der digitalen Datei vorgenommen werden muss, erfolgt ist, kann ein Visualisierungsprogramm nicht eine andere

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

visuelle Darstellung herbeiführen. Das ist ein Nachweis meines Erachtens nach dafür, dass eben die Daten verändert werden können. Das Auswertegerät verändert die Daten. Sei es im Hinblick auf die Darstellung oder die visualisierte Datendarstellung. Möglicherweise auch in der Aufbereitung, Zusammensetzung und Wiedergabe auch des Geschwindigkeitswertes. Das ist der Knackpunkt. Mit dieser Tatsachenbehauptung, wenn Sie so einen Fall haben, bei dem Sie das an den Bildern durch den Sachverständigen belegen können, dass sich der Auswerterahmen verändert, haben Sie super Chancen, dass das Verfahren mit Freispruch oder mit einer Einstellung endet, weil das Gericht Angst hat, dass die gesamte Messanlage bis zur Einführung neuer Software und Behebung dieses Fehlers abgeschaltet werden muss. Sehen Sie es mir nach, ich hacke jetzt ein bisschen auf dieser Art und Weise, diesem Messgerät rum.

Das mache ich nicht ohne Grund. Meine Verbitterung habe ich mir über Jahre erkämpft. Dazu zählt diese Fallliste. Das ist eine Fallliste der Fleher Brücke. Da sind insgesamt 1101 Fälle gemessen worden in dem Zeitraum. Das geht über Seiten so. und jetzt schauen Sie sich mal an, wie viel der Messungen von dem Messgerät schon freiwillig und selbstständig als ungültig verworfen worden sind. Ich habe mir mal die Mühe gemacht, das nachzuzählen. Das sind 46 Prozent. Das ist eine Auswurfquote von 46 Prozent unverwertbarer ungültiger Messungen. In der dritten Spalte finden Sie zum Beispiel den Verwerfungsgrund, da steht dann nicht erkannt. Heißt das Fahrzeug nicht erkannt? Heißt das Fahrer nicht zu erkennen? Unter den ersten 11 Messungen, ist nur eine, wo zwei Kfz's auftaucht. Ansonsten will man auf dem Foto den Fahrer nicht erkannt haben. Bei 10 von 11 Messungen? Das kann nicht sein. Dieses „nicht erkannt“ muss was anderes heißen. Heißt es vielleicht Fahrzeug nicht erkannt. Ob Motorrad, oder ob Auto oder Lkw. Keine Ahnung. Das würde ich gern aufklären, was das heißt. Geht aber nicht, weil diese Daten nicht mehr gespeichert sind. Ich kriege die Fallliste. Die sind rausgeflogen, die Daten sind aber nicht da. Wir können nicht gucken, warum hier eine Annullierung stattgefunden hat. Das geht auf der nächsten Seite weiter. Das ist also jetzt nicht nur ein Ausreißer. Ich glaube die Liste ist über 8 oder 9 Seiten lang. Jede Seite sieht so aus. 46 Prozent dieser 1100 Messungen hat das Gerät rausgeschmissen. Und die anderen landen dann bei uns und da erfolgen noch mal Einstellungen. Weil die automatische Aussiebung nicht so funktioniert, wie das funktionieren soll. Wir haben gerade einen neuen Fall, da ist auch der Messrahmen so groß und zur Seite verschoben. Da ist ganz klar das Rad eines Lkw's auf der danebenliegenden Spur noch im Messrahmen zu sehen. Das hat das Auswerteprogramm auch nicht selbstständig rausgeschmissen und der Auswertebeamte auch nicht. Also da muss man ganz klar sagen, wehren Sie sich in den Fällen und das bezieht sich nicht nur auf Poliscan^{speed}, das bezieht sich auch auf eso Messungen und das ist nahezu übertragbar, auch wenn die Technik eine etwas andere ist.

Jetzt sage ich Ihnen ganz kurz was zur Datenauthentizität und Datenintegrität. Da kommen zwar gleich Personen, die das viel, viel besser können als ich. Will Ihnen aber ganz kurz sagen, wie eine juristische Argumentation aufgrund der bisher getroffenen Feststellungen aussehen könnte. Die Falldateien sollen von dem Gerät automatisch verschlüsselt und gesichert werden. Und mit einem Geräteschlüssel versehen sein, der sich nur mit dem dazugehörigen öffentlichen Schlüssel und dem richtigen Auswerteprogramm öffnen lässt. Herr Geißert hat vorhin auch gesagt, Datenmanipulation in der Behörde oder durch Dritte kann man bei ausreichender krimineller Energie nie ausschließen. Sollte aber eigentlich von der Überlegung des Herstellers her ausgeschlossen sein. Er hat ja gesagt, das ist sicher, da kann nichts passieren. Der Herr Julian Backes von der VUT war meines Erachtens nach war der Erste, zumindest von dem ich weiß, dem es gelungen ist selbstständig diese Falldatei zu öffnen und dann die Geschwindigkeitswerte auszutauschen und das Nummernschild zu verändern, die Daten wieder zu verschließen und diese Manipulation fällt dem Auswerteprogramm nicht auf. Es wird als signierte und verschlüsselte Datei angezeigt. Darüber kann ich erst mal die grundsätzliche Fälschungsmöglichkeit dieser an sich so sicheren digitalen Datei nachweisen. Trage ich das so dem Gericht vor, sagt er ja, kann ich mir gut vorstellen, aber wo soll denn hier konkret in meinem Fall gefälscht worden sein? Da kommt es dann drauf an, wie der Ablauf der Datenübernahme ist. Und das ist sehr unterschiedlich. Bei manchen Geräten werden die von den Messbeamten auf ein USB Stick vor Ort überspielt. Manche überspielen direkt auf den Laptop. Die neueren Geräte können auch per WLAN die Daten direkt übermitteln. Es ist auch unterschiedlich wo die Daten dann verbleiben in der Zwischenzeit oder hingehen. Ich habe letztes einen Messbeamten gehabt, der sagte ja, es sind drei Leute, die das Messfahrzeug benutzen. Wir sammeln die Daten jeden Tag ein. Der Stick wird aber nur einmal in der Woche in der Behörde ausgelesen. Das heißt, der Stick ist sieben Tage lang im Auto. Da kommen Wagenpfleger, da kommen andere Bedienstete, da kommt der Fuhrparkleiter. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, wer Zugriff auf diese Daten vorübergehend hat. Ich unterstelle das keinem, aber ich sage, das ist die denkbare und theoretische Möglichkeit, dass in diesen Fällen zugegriffen

VORTRAG

Tim Geißler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht

werden kann. Insbesondere, gibt Kommunen die private Unternehmen, meist das Herstellerunternehmen, mit der Entnahme und Aufbereitung der Datenbank beauftragt und dass diese Unternehmen pro Fall, erfolgreichen Fall bezahlt werden. es gibt wirtschaftliches Interesse, das möglichst viele verwertbare und auch hohe Messungen erfolgen, weil diese Kopfgeldprämie, so nenne ich das mal salopp, sich unterscheidet, ob ich in einem Verwarnungsbereich bin oder ob ich im Bußgeldbereich bin.

Es wäre nun denkbar und ein leichtes sein eigenes Umsatzvolumen dadurch zu verändern, indem ich diejenigen Fälle mit 20 km Überschreitungen auf 21 oder 22 korrigiere. Insbesondere, wenn ich mir sicher sein kann, dass in die Messdatei nicht so weit reingeguckt werden kann, dass hier eine Plausibilitätsprüfung erfolgt. Böses dem, der Böses denkt. Aber dieser Ansatzpunkt ist, und deswegen teile ich dieses Wissen gern mit Ihnen, meines Erachtens nach immer und immer wieder auch bei Gerichten vorzutragen. In seriöser, vernünftiger Form, und belegt. Damit wir irgendwann mal einen Richter finden, der sich nicht an die hausinterne Order hält und sagt, ich möchte das geklärt haben. Ich möchte gern wissen, wie das gelaufen ist und dann den nötigen Druck ausübe, um die entsprechenden Daten einzuholen. Ich schließe mit dem Wort eines Richters aus einem Verfahren in Hadamar, wo es um den Elser Berg ging. Da haben wir in dem Verfahren drei Sachverständige verschlissen und bei der letzten Hauptverhandlungen sechs oder sieben der Kollegen Sachverständigen hinten drin. Der Direktor des Amtsgerichtes, die Presse war da, weil es so aussah, als ob wir mit einem Freispruch da rausgehen und der Richter hat dann einen für mich sehr unschönen Trick angewendet. Der hat das Verfahren nach § 47 II OWiG eingestellt. Das kann er ohne meine Zustimmung. Hat zwar die Kosten der Staatskasse auferlegt aber hat sich so um ein Urteil und eine Begründung gedrückt mit den Worten:

„Ich lass mir doch nicht meine Messstelle kaputt machen“.

Danke schön.

Kontakt:

VUT Sachverständigen GmbH & Co.KG
Matthias-Nickels-Str. 17a
66346 Püttlingen

Tel. 0 68 06 / 30 05 - 0
Fax 0 68 06 / 30 05 - 180

info@verkehrskongress.de
www.verkehrskongress.de

